

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 86.

Sonntag den 27. März.

1859.

Verordnung des Ministeriums des Innern,

die Legitimationen der im Königreiche Sachsen sich aufhaltenden Französischen Staatsangehörigen betreffend, vom 14. März 1859.

Während bisher für die im Königreiche Sachsen sich aufhaltenden Französischen Staatsangehörigen die Vorschrift bestanden hat, daß dieselben alljährlich bei der Kaiserl. Französischen Gesandtschaft die Erneuerung ihrer Pässe in Person nachsuchen gehabt haben, ist neuerdings von der genannten Gesandtschaft zu thunlicher Vermeidung der mit jener Vorschrift verbundenen Kosten und Weiterungen die Einrichtung getroffen worden, daß diejenigen Französischen Staatsangehörigen, welche sich bei der Gesandtschaft auf Grund ihrer heimathlichen Reiselegitimationen mit sogenannten, die Französische Staatsangehörigkeit der Inhaber bekundenden **Einregistrirungs-Beugnissen** — certificats d'immatriculation — versehen, von der alljährlichen Erneuerung ihrer Pässe entbunden sein sollen.

Wenn nun demnächst auf den Antrag der mehrgenannten Gesandtschaft beschlossen worden ist, die gedachten Einregistrirungs-Beugnisse — certificats d'immatriculation, — welche, ohne auf eine bestimmte Zeitdauer ausgestellt zu sein, den Namen, Stand und Gewerbe des Inhabers, den hiesländischen Aufenthaltsort desselben und seinen Geburtsort in Frankreich, außerdem aber die Anerkennung des Inhabers als Kaiserlich Französischer Unterthan enthalten werden, an der Stelle der Pässe, als für den Aufenthalt ihrer Inhaber in hiesigen Landen gültige Legitimationen anzuerkennen und behandeln zu lassen, so wird solches zur Nachachtung für die in hiesigen Landen sich aufhaltenden Kaiserlich Französischen Staatsangehörigen und die sämtlichen Polizeibehörden des Landes andurch bekannt gemacht.

Die vorstehende Verordnung ist in allen, der Bestimmung von §. 21 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 unterliegenden Zeitschriften zum Abdruck zu bringen. Dresden, den 14. März 1859.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Weiß.

Mittwoch den 30. März d. J. Abends 7 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

- Tagesordnung:
- 1) Bericht des Ausschusses zur Gasanstalt, veranlaßt durch die Zuschrift des Stadtraths vom 3. d. M.
 - 2) Gutachten des Ausschusses zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen über die wiederholte Zuschrift des Rathes, die Erbauung eines neuen Freischulhauses in der Schulgasse betreffend.
 - 3) Gutachten der Ausschüsse zum Verfassungs-, Bau-, Oekonomie- und Forstwesen und zur Vermietung von Gemeinderäumlichkeiten, die Aufnahme der Stadtfleischer in die Fleischbänke der Georgenhalle betreffend.

Die Sächsische Bauhütte zu Dresden.

Unter obigem Namen soll eine neue Actiengesellschaft zur Ausbeutung einer Anzahl bedeutender und bereits erworbenen Sandsteinbrüche gegründet werden und man muß gestehen, daß sich von vielen Unternehmungen, die wir in der Neuzeit verfolgt haben, die der „Sächsischen Bauhütte“ durch Einfachheit und Klarheit auszeichnet. Der Sandstein dient einem Bedürfnis und die Nachfrage danach ist so groß, daß sie nicht voll befriedigt werden kann. Will man sich von der Wahrheit dieser Behauptung überzeugen, so wird ein Gang durch die Steinbrüche zeigen, daß nirgends auch nur die kleinsten Vorräthe angetroffen werden und die Schiffe müssen oft Tage lang am Ufer liegen, um auf Ladung zu warten. Die Gewinnung des Sandsteins geschieht in der einfachsten Art, er braucht nicht, wie die Steinkohle, in der Tiefe gesucht, nicht aus ihr herausgeholt zu werden, er liegt klar zu Tage und man braucht ihn nur abzubrechen und zu verwerthen. Hier ist nichts zu fabriciren, wobei Zweifel über das Gelingen des Products, über die Abfahfähigkeit desselben, über die zu bestehende Concurrenz auftauchen können; der Sandstein ist fix und fertig und liefert ein besseres und zu manchen Theilen eines Gebäudes unentbehrlicheres Material als der Ziegel, der erst geformt, getrocknet, gebrannt werden muß. Um nun das Bedürfnis nach Sandstein zu befriedigen, muß man mehr aus den Sandsteinwänden herausbrechen als bisher, dazu bedarf es einer Vermehrung der Arbeitskräfte, einer größeren Anzahl von Steinbrechern, und da man so mehr Geld zu Arbeitslöhnen braucht und solches bei einzelnen Capitalisten mit Mühe zusammensuchen müßte, so gründeten die Unternehmer eine Actiengesellschaft, für welche die besten Sandsteinbrüche Sachsens erworben worden sind. Bei einem Actiencapital von 100,000 Thlr. ist der jährliche Reingewinn auf 45,500 Thlr. berechnet; der technische Bericht sagt hierüber: „Erscheint dieser Reingewinn als zu hoch, so hat ihn dennoch der einfachste Calcul

ergeben und wir haben uns dabei keine Ueberschwänglichkeit zu Schulden kommen lassen.“ Was man nicht bestreiten kann, muß man zugeben; gewiß ist, daß wenn man an einer Waare 50% gewinnen kann und das, was man producirt, absetzt, der Gewinn um so mehr steigen muß, je mehr man schafft. Behalten wir Frieden, wozu sich täglich die Aussichten mehren, so wird, da das Capital sich wieder dem Grundbesitz zuwendet, so viel gebaut werden, daß selbst der im Prospect angedeutete erweiterte Betrieb kaum ausreichen wird, denn die Eisenbahnen führen den Sandstein jetzt in Massen in Städte, wo man ihn früher fast nicht anwenden konnte; aber selbst bei der Verdoppelung der Arbeitskräfte und der Production, also auch des Gewinnes, wird keine Erhöhung des Actiencapitals nothwendig, da die Waare fast durchweg baar bezahlt wird. Bei diesem Unternehmen sind auch keine kostbaren Gebäude aufzuführen, welche große Summen verschlingen, in schlechten Zeiten leer stehen und Zinsen kosten. Im Kriege wird und kann der Feind hier nichts zerstören, er kann nur bewirken, daß man mit geringeren Arbeitskräften schafft und somit weniger, aber doch wohl immer die Zinsen des Anlagecapitals verdient. Das ganze Unternehmen ist so einfach, daß man kaum begreift, wie dasselbe in unserer speculativen Zeit nicht schon gemacht wurde; jeder Sachverständige hat darin eine gründliche Einsicht, es bedurfte daher auch keines großen Gründungscomitès, welches ein Unternehmen nur vertheuert und nicht solider macht. Gewöhnlich treten die Mitglieder des Gründungscomitès nach der Wahl der Directoren vom Schauplatz ab und überlassen die Verantwortlichkeit der Ausföhrung ihren Nachfolgern; hier sehen wir, daß der Schöpfer des Unternehmens sich von seinem Werke nicht trennt, daß er vielmehr die Verantwortlichkeit für dasselbe übernimmt, was er aber auch um so leichter thun kann, als ihm in seiner Eigenschaft als Architect die Kenntnisse zu dieser Sache nicht fehlen können, und so rufen wir denn dem Unternehmen ein Glück zu!